

## Beitragssordnung

### §1

Diese Beitragssordnung wurde gemäß der Satzung des Tauchsportclub Rostock 1957 e.V. (§ 9; Absatz 2) durch die Mitgliedervollversammlung am 20.11.2025 beschlossen und tritt zum 01.04.2026 in Kraft. Bis dahin gilt die bisherige Beitragssordnung in ihrer Fassung vom 08.12.2022.

### §2

Die Beitragssordnung legt, für alle Mitglieder verbindlich, die Höhe des zu entrichtenden Beitrages und möglicher Zuschüsse, der Aufnahmegebühr für Neumitglieder, die Zahlungsart und den Zahlungszeitpunkt sowie den Umgang mit möglichen Nutzungsendgeldern fest.

### §3

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 26,00 € und wird mit der ersten monatlichen Beitragsrate durch Bankeinzug erhoben.

### §4

Die Höhe des monatlichen Vereinsbeitrages ist wie folgt festgelegt:

- Kinder und Jugendliche ..... 14,50 €  
(bis zum 31.12. des Jahres ihres 21. Geburtstages)
- Erwachsene ..... 22,50 €  
(ab dem 01.01. des Jahres ihres 22. Geburtstages)
- Familien ..... 45,00 €  
(Familien im Sinne dieser Beitragssordnung sind mindestens drei in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Hierzu zählen Familien und Lebensgemeinschaften mit bis zu zwei Erwachsenen und deren Kinder bis zum 31.12. des Jahres ihres 21. Geburtstages)

Alle Mitglieder der Kinder- und Wettkampfgruppen zahlen zusätzlich zum regulären Beitrag den von der Elternversammlungen 2008 beschlossenen Zuschuss von 10,50 € als Anteil an der Finanzierung der Trainerstellen.

### §5

Die Zahlung der Beiträge erfolgt monatlich durch Bankeinzug. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

Kontoänderungen sind dem Verein mindestens 10 Tage vor Inkrafttreten bzw. dem Lastschrifteinzug (Anfang des jeweiligen Monats) formlos anzugeben. Gebühren für Rückbuchungen von eingezogene Vereinsbeitrag, die aufgrund von nicht angezeigten Kontenänderungen oder mangelnder Deckung anfallen, werden dem Mitglied mit dem nächsten Beitrag in Rechnung gestellt

### §6

Der Vorstand hat die Möglichkeit, bei sozialen Härten im Einzelfall mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandesmitglieder und zeitlich begrenzt den Beitrag zu stunden, die Beitragshöhe zu verringern oder auch ganz zu erlassen. Ein Rechtsanspruch hierauf ist nicht gegeben. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.

### §7

Die Zahlungen von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen sowie aller weiteren Zahlungen sind über das Vereinskonto zu regeln. §5 dieser Satzung gilt entsprechend.

### §8

Bei schriftlich erklärten Vereinsaustritten hat die Beitragszahlung, bis zum Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres zu erfolgen. Der Eingang der Austrittserklärung am Sitz des Vereins hat mindestens 10 Arbeitstage vor Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres zu erfolgen.

### §9

Die Zahlung der jährlichen Gebühr für die Nutzung eines Mietumkleideschrances der Neptunschimmhalle erfolgt durch Bankeinzug. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen. Mindestens 7 Tage vor dem Einzug werden die entsprechenden Mitglieder durch den Versand bzw. die Übergabe der Rechnung über diesen Vorgang informiert.

Rostock, 20.11.2025

gez. Etzien  
Vorsitzender